Vorlesung Vertragsrecht 10. Einheit vom 14. Dezember 2023



Prof. Dr. Janine Wendt

Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Darmstadt

Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de

Inhaltliche Schwerpunkte der Lehreinheiten



- 1. Einheit: Einführung und Literatur
- 2 und 3. Einheit: Der Begriff des Rechtsgeschäfts
- 4. und 5. Einheit: Das Zustandekommen von Verträgen
- 7. Einheit: Das Schuldverhältnis
- 8. Einheit: Dritte in Schuldverhältnissen
- 9. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen
- 10. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen II

Agenda für die heutige Einheit



- Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen
 - Anfechtung wegen Irrtums
 - Nichtigkeit
 - Schwebende Unwirksamkeit
 - Anfechtbare Rechtsgeschäfte
 - Vertretungsmacht
 - Rechtsfähigkeit
 - Geschäftsfähigkeit



- Fälle, in denen die Vorstellungen des Handelnden und die Wirklichkeit unbewusst divergieren, waren bereits im Zusammenhang mit dem inneren Tatbestand relevant.
- Hierbei hat sich gezeigt, dass eine solche Divergenz nicht zur Unwirksamkeit der Erklärung führen muss.
- Andererseits ist damit noch nicht gesagt, dass der Erklärende, auch wenn die Wirksamkeit seiner durch Irrtum beeinflussten Erklärung zu bejahen ist, an seiner Erklärung festgehalten wird.



- Die Frage, ob sich der Erklärende unter Hinweis auf seinen Irrtum von seiner Erklärung lösen kann, wird anhand von § 119 und § 120 beantwortet.
- Hierbei gilt es, sowohl die Interessen des Erklärenden als auch die des Erklärungsempfängers zu berücksichtigen. Daher hat der Gesetzgeber die Anfechtung auf bestimmte Irrtumsfälle beschränkt und den Anfechtenden zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Erklärungsgegner dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut (§ 122).



- Nicht jeder Irrtum gibt also das Recht zur Anfechtung.
- Hat sich jemand bei der Willensbildung oder Willenserklärung geirrt, so ist zunächst zu klaren, ob das Gesetz diesen Irrtum als Grund für eine Anfechtung anerkennt.
- Eine falsche Beurteilung von Fakten, die für die Bildung eines zu erklärenden Willens maßgebend sind, also ein bloßer Irrtum im Beweggrund (= Motivirrtum), berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung.



- Alma wird von einer Freundin zum Abendessen eingeladen und entschließt sich deshalb, einen Blumenstrauß als Gastgeschenk zu besorgen. Nach dem Kauf der Blumen stellt Alma fest, dass sie sich im Datum geirrt hat und erst eine Woche später eingeladen ist. Rechtfertigt dieser Irrtum eine Anfechtung?
 - Ja
 - Nein





- Alma wird von einer Freundin zum Abendessen eingeladen und entschließt sich deshalb, einen Blumenstrauß als Gastgeschenk zu besorgen. Die Gastgeberin erkrankt, das Abendessen entfällt. Rechtfertigt dies eine Anfechtung?
 - Ja
 - Nein



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 137



• Motiv für den dafür erforderlichen Kaufvertrag ist also die Einladung. Stellt Alma nach dem Kauf der Blumen fest, dass sie sich im Datum geirrt hat und erst eine Woche später eingeladen ist oder erkrankt die Gastgeberin, so hat Alma zwar beim Blumenkauf dafür wesentliche Umstände falsch eingeschätzt, aber beide Irrtümer rechtfertigen keine Anfechtung.



- Die Irrtumsfälle sind abschließend in § 119, 120 geregelt.
- § 119 I benennt zwei Irrtumsfälle:
 - Inhaltsirrtum (Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war) und den
 - Erklärungsirrtum (Wer eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte).
- Beim Erklärungsirrtum wird etwas erklärt, was der Erklärende nicht erklären wollte, weil er sich verspricht oder verschreibt.



- Victor bietet Konrad schriftlich sein Auto zum Kauf an. Als
 Kaufpreis will er 7.000,- EUR verlangen, lässt aber versehentlich
 beim Schreiben eine Null weg, sodass 700,- EUR genannt werden.
 Konrad erklärt postwendend, dass er das Angebot annehme.
- Es handelt sich um einen Erklärungsirrtum, der Victor zur Anfechtung nach § 119 I Var. 2 berechtigt.



- Beim Inhaltsirrtum irrt der Erklärende über die Bedeutung seiner Erklärung.
- Arne benutzt gern Fremdwörter, deren Sinn ihm nicht immer bekannt ist. Als er telefonisch im Restaurant eines Hotels für ein Abendessen einen Tisch bestellen will, erklärt er: Ich komme morgen um 19 Uhr zu Ihnen und möchte bei Ihnen logieren (er meint soupieren). Ihm wird zugesagt, dass alles vorbereitet werde. Der Irrtum klärt sich auf, als Arne abends erscheint.
- Er kann wegen Inhaltsirrtums (§ 119 | Var. 1) anfechten.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 137 f.



- Der in § 119 II geregelte Eigenschaftsirrtum betrifft die falsche Einschätzung von Eigenschaften einer Person oder einer Sache durch den Erklärenden, wobei diese Eigenschaften im Verkehr als wesentlich angesehen werden müssen.
- Karla möchte eine Kunstsammlung zusammenstellen. Da sie sich nicht hinreichend auskennt, bittet sie August, den sie für einen Kunstkenner hält, die erforderlichen Käufe zu tätigen. Als sich herausstellt, dass August auch nicht über den notwendigen Sachverstand verfügt, will sie die Zusammenarbeit beenden.



- Da Karla über eine wesentliche Eigenschaft des August irrte, ist sie zur Anfechtung ihrer zum Abschluss des entsprechenden Vertrages abgegebenen Willenserklärung nach § 119 II berechtigt.
- Der Übermittlungsirrtum nach § 120 hat große Ähnlichkeit mit dem Erklärungsirrtum: Wird die Erklärung vom Erklärungsboten falsch übermittelt, so stimmt sie wie beim Verschreiben oder Versprechen aufgrund einer Panne bei der Äußerung des Willens nicht mit dem Gewollten überein.



- Ariane beauftragt ihren Sekretär Sven für ein Essen in einem bestimmten Restaurant einen Tisch für sechs Personen zu bestellen, und zwar für den 18. August um 20.00 Uhr. Sven versteht jedoch 10. August und gibt die Bestellung so auf.
- In diesem Fall ist eine Anfechtung der Ariane wegen eines Übermittlungsirrtums möglich.



- Damit müssen bei einem Irrtum also folgende Fragen positiv beantwortet werden, wenn eine Anfechtung zulässig sein soll:
- 1. Irrte der Erklärende? Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von der Vorstellung des Handelnden und der Wirklichkeit. Daher ist zunächst mit Mitteln der Auslegung festzustellen, wie der Adressat der Willenserklärung diese verstehen konnte. Erkennt der Erklärungsempfänger, dass sich der Erklärende geirrt hat, gilt das Erklärte nicht. Weiß der Erklärungsempfänger, was der Erklärende gewollt hat, gilt das Gewollte.



- Ergibt sich in dem Fall des Autoverkaufs aus den Umständen, dass ein Kaufpreis von 700,- EUR nicht ernstlich in Betracht kommen kann, hat die Verkaufsofferte des Victor keine Geltung.
 Weiß Konrad – zB aus der Vorkorrespondenz – dass Victor 7.000,-EUR für den Wagen haben möchte, darf er trotz des Schreibfehlers das Angebot nur so auffassen, wie es gewollt ist.
- Das Gleiche gilt in dem Fall der Tischreservierung, wenn der Hotelier darüber informiert ist, dass der Gast nicht logieren, sondern soupieren will und lediglich die Begriffe verwechselt hat.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 138 f.



- 2. Berechtigt der Irrtum zur Anfechtung? Handelt es sich um einen Fall eines Erklärungsirrtums, eines Inhaltsirrtums, eines Eigenschaftsirrtums oder eines Übermittlungsirrtums?
- 3. Ist der Irrtum für die Erklärung ursächlich? Die Anfechtung setzt voraus, dass anzunehmen ist, der Erklärende hätte "bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles" seine Erklärung nicht abgegeben (§ 119 I). Diese Voraussetzung gilt für alle Anfechtungsfälle. Der Irrtum muss also aus der Sicht des Erklärenden erheblich sein.



- Die Frage der Erheblichkeit des Irrtums ist aber nicht allein nach den subjektiven Erwägungen des Anfechtenden zu entscheiden, sondern es kommt - wie im Gesetz ausdrücklich festgestellt wird auf eine verständige Würdigung des Falles an.
- Maßgebend ist, wie jemand "frei von Eigensinn, subjektiven
 Launen und törichten Anschauungen" als verständiger Mensch
 die Sachlage würdigt, wobei insbesondere auch die persönlichen
 Verhältnisse des Irrenden zu berücksichtigen sind.



- Die Korrektur des Subjektiven durch ein objektives Kriterium zeigt sich hier: Achim will ein bestimmtes Zimmer in einem ihm bekannten Hotel bestellen und verschreibt sich bei der Angabe der gewünschten Zimmernummer, sodass nicht Zimmer Nr. 31, sondern Nr. 13 angegeben wird. Zwischen beiden Zimmern gibt es keine Unterschiede, doch Achim weigert sich aus Aberglauben, Zimmer Nr. 13 zu beziehen.
- Zwar ist ein Erklärungsirrtum zu bejahen, aber er ist nicht objektiv erheblich, weil die Nr. 13 keinen vernünftigen Menschen stört.



- Führt der Irrtum dazu, dass der Erklärende im Vergleich zum Gewollten nicht schlechter gestellt ist, fehlt der Grund für die Anfechtung.
- Diese Überlegung wird unter dem Stichwort Reurechtsausschluss diskutiert: Die Irrtumsanfechtung soll den Irrenden vor der Bindung an etwas Erklärtes, aber nicht Gewolltes bewahren, ihm aber nicht etwa die Möglichkeit eröffnen, sich aus einem Geschäft zurückzuziehen, das sich aus anderen Gründen später als ungünstig erwiesen hat.



- Victor schreibt in seiner Verkaufsofferte irrtümlich nicht 7.000
 EUR, sondern 8.000 EUR. Konrad nimmt das Angebot an.
 Unmittelbar danach erhält Victor von Doris ein Angebot über
 9.000 EUR für den Wagen. Steht Victor ein Anfechtungsrecht zu?
 - Ja
 - Nein





- Die Anfechtung ist hier ausgeschlossen. Ebenso ist sie ausgeschlossen, wenn der Erklärungsempfänger den Irrenden so stellt, wie dieser stehen würde, wenn er das Gewollte erklärt hätte:
- Seine Bereitschaft, die Erklärung im wirklich gewollten Sinne gelten zu lassen und damit die Rechtsfolge des § 142 I abzuwenden, muss der Erklärungsempfänger dem Irrenden allerdings unverzüglich mitteilen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 139 f.



- War für Konrad nicht erkennbar, dass der angegebene Verkaufspreis von 700,- EUR auf einem Irrtum beruhte, und will Victor deshalb seine Erklärung anfechten, so kann Konrad Victor das Anfechtungsrecht dadurch nehmen, dass er sich bereit erklärt, die wirklich gewollten 7.000 EUR für den Wagen zu zahlen.
- Die Irrtumsanfechtung soll den Erklärenden nicht besserstellen, als er stehen würde, wenn er sich nicht geirrt hätte.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 154 f.



- Das Anfechtungsrecht ist ein Gestaltungsrecht:
- Die Anfechtung erfolgt durch eine Willenserklärung (§ 143 I), die dem Anfechtungsgegner zugehen muss.
- Dem Inhalt der Anfechtungserklärung muss zu entnehmen sein, dass der Erklärende anfechten will. Den Begriff "anfechten" zu verwenden, ist hierfür nicht erforderlich. Auch konkludente Erklärungen, etwa die Rückforderung des Geleisteten, genügen, wenn sich zweifelsfrei ergibt, dass der Erklärende das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will.



- Erforderlich ist aber, dass der Anfechtungsgegner zu erkennen vermag, auf welche Grundlage die Anfechtung gestützt werden soll (z.B. Anfechtung wegen eines Tippfehlers in der Offerte).
- Die Anfechtung wegen Irrtums muss unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern, § 121 I 1), ausgesprochen werden, sobald der Erklärende von dem Irrtum Kenntnis erlangt.
- Eine angemessene Zeit zur Überlegung und ggfs. auch zur Einholung eines Rats ist ihm zuzubilligen.



- Die Anfechtung bewirkt im Grundsatz, dass das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist:
- Leistungen, die aufgrund des angefochtenen Rechtsgeschäfts erbracht sind, kann der Leistende nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts zurückfordern (dazu später).
- Bei der Irrtumsanfechtung muss also zwischen ihrer formellen
 Seite (d.h. ihrer ordnungsgemäßen Erklärung) und der materiellen (ihrer Begründetheit) unterschieden werden.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 155



Folgende Fragen sind zu prüfen:

I. Anfechtungserklärung:

- 1. Hat der Anfechtende eine Erklärung abgegeben, der (ggfs. im Wege der Auslegung) zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass er das angefochtene Rechtsgeschäft nicht gelten lassen will?
- 2. Ist der Grund der Anfechtung zumindest für den Anfechtungsgegner erkennbar?
- 3. Ist die Erklärung fristgerecht (vgl. § 121) dem (richtigen) Anfechtungsgegner (vgl. § 143) zugegangen?

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 155



Folgende Fragen sind zu prüfen:

- II. Grund der Anfechtung: Auf welche Rechtsgrundlage ist die Anfechtung zu stützen?
 - 1. Kommt eine Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, Erklärungsirrtums, Eigenschaftsirrtums oder Übermittlungsirrtums in Betracht?
 - 2. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt?

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 155 f.



- Durch seine später angefochtene Erklärung hat der Anfechtende veranlasst, dass der Erklärungsgegner auf die Gültigkeit dieser Erklärung vertrauen durfte.
- Es ist deshalb nur gerecht, dass § 122 den wegen Irrtums
 Anfechtenden verpflichtet, den Vertrauensschaden (= das sog.
 negative Interesse) zu ersetzen, zumal der Mangel, der zur
 Anfechtung führt, allein in der Person des Anfechtenden, in seinem Irrtum, begründet ist.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 155 f.



- Der Anfechtende hat also den anderen so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hätte oder anders ausgedrückt.
- Der Vertragspartner des Anfechtenden hat die nach dem Vertrag zu liefernden Waren auf seine Kosten zum Anfechtenden transportiert.
- Diese Transportkosten sind ihm nach § 122 I zu ersetzen.



- Der Vertragspartner des Anfechtenden hat, um die ihm nach dem Vertrag zu liefernden Waren unterbringen zu können, Lagerräume angemietet. Die von ihm zu zahlende Miete ist sein Vertrauensschaden.
- Hatte der Vertragspartner des Anfechtenden aufgrund des Vertrages, der durch die Anfechtung nichtig geworden ist, bereits Leistungen erbracht, so stellen auch sie einen "Vertrauensschaden" dar, der nach § 122 I dadurch wiedergutzumachen ist, dass ihm diese Leistungen oder ihr Wert zurückgewährt werden.



- § 122 I begrenzt den Umfang des zu ersetzenden Schadens und bestimmt, dass die Ersatzpflicht "nicht über den Betrag des Interesses" hinausgeht, das der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat.
- Diese Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse (= positives Interesse) hat Bedeutung, wenn der Anfechtungsgegner im Vertrauen auf die Gültigkeit der angefochtenen Erklärung den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlässt, das ihm einen höheren Gewinn eintrüge als das durch Anfechtung Unwirksame.



- Großhändler Gustav kauft von Landwirt Ludwig 100 Doppelzentner Kartoffeln à 10,- EUR. Nach Abschluss des Vertrags bietet dem Gustav der Bert gleiche Kartoffeln zum Preis von 8,- EUR pro Doppelzentner an. Das Angebot lehnt Gustav mit Blick auf den Vertrag mit Ludwig ab. Kurz darauf ficht Ludwig sein Verkaufsangebot wegen Irrtums an. Kann Gustav den Unterschiedsbetrag zwischen dem mit Ludwig vereinbarten Kaufpreis und dem von Bert Angebotenen geltend machen?
 - Ja
 - Nein





- Nein, kann er nicht. Zwar handelt es sich insoweit um einen Vertrauensschaden, dieser übersteigt aber das Erfüllungsinteresse, weil bei Gültigkeit des Vertrages mit Ludwig ein Kaufpreis von 10,- EUR pro Doppelzentner zu zahlen gewesen wäre.
- Beim Ersatz des Erfüllungsinteresses ist also der Ersatzberechtigte so zu stellen, als wäre das betreffende Rechtsgeschäft ordnungsgemäß erfüllt worden.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 156



 Dies bedeutet aber andererseits nicht, dass der Ersatzberechtigte niemals im Rahmen des § 122 I den Ersatz eines Gewinns fordern kann:

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 156



Nachdem Großhändler Gustav einen Vertrag mit Ludwig über die Lieferung von 100 Doppelzentner Kartoffeln à 8,- EUR geschlossen hat, bietet ihm Bert gleiche Kartoffeln zu 9,- EUR pro Doppelzentner an. Gustav lehnt dieses Angebot mit Blick auf den mit Ludwig geschlossenen Vertrag ab. Als Ludwig wirksam sein Vertragsangebot wegen Irrtums anficht, muss Gustav, um seiner Verpflichtung aus einem Weiterverkauf an Karl zum Preis von 12,-EUR pro Doppelzentner erfüllen zu können, von Conny Kartoffeln zu einem Preis von 11,- EUR pro Doppelzentner kaufen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 156



Deshalb beträgt Gustavs Gewinn aus dem Geschäft mit Karl nur 100 EUR, nicht 300 EUR wie bei Annahme des Angebots von Bert. Der Vertrauensschaden des Gustav hinsichtlich des entgangenen Gewinns (vgl. § 252) beträgt also 200 EUR: Denn hätte Gustav nicht auf die Gültigkeit des Vertrages mit Ludwig vertraut, hätte er das Geschäft mit Bert abgeschlossen und aus dem Weiterverkauf an Karl einen um 200 EUR höheren Gewinn erzielt als aufgrund des erforderlich gewordenen Deckungskaufes bei Conny.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 157



 Die in § 122 I vorgesehene Deckelung des zu ersetzenden Vertrauensschadens durch das Erfüllungsinteresse hinsichtlich des angefochtenen Geschäfts spielt hier keine Rolle, denn das Erfüllungsinteresse beläuft sich sogar auf 400 EUR, die Gustav als Gewinn erzielt hätte, wenn Ludwig den Kaufvertrag erfüllt hätte.

Nachlese für heute



• Musielak/Hau, Grundkurs BGB, Seiten 136 – 157.